

# Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem Mey & Edlich

Stand August 2023

Über unser Hinweisgebersystem sollen Personen melden können, wenn sie Gesetzesverstöße sowie tatsächliche oder mögliche Probleme im Bereich Menschen- oder Umweltrechte feststellen. Das können Probleme in unseren Lieferketten, aber auch in unserem eigenen Geschäftsbereich sein. In dieser Verfahrensordnung wird beschrieben, auf welche Themen sich Meldungen beziehen können, wie sie abgegeben werden können und was nach Abgabe einer Meldung geschieht.

Fragen zum Ablauf beantworten wir gerne, entweder direkt über das Hinweisgebersystem oder über die Kontaktmöglichkeit unter "Zuständigkeit für das Hinweisgeberverfahren".

### I. Anwendungsbereich

Über dieses Meldesystem können grundsätzlich alle Gesetzesverstöße und Themen im Bereich Menschen- und Umweltrechtsverletzungen gemeldet werden. Konkrete Beispiele:

#### Gesetzesverstöße:

- Bestechung und Korruption
- Wettbewerbsrecht
- Betrug
- Finanzkriminalität
- Lebensmittelsicherheit und -qualität
- internationalen Handelskontrollen
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Interessenskonflikte

## Menschenrechtsverstöße:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit

MEY & EDLICH

- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land
- Widerrechtliche Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können

## Umweltrechtverstöße:

- Nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen)
- Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen, REACH, und ähnliche Übereinkommen).

## II. Abgeben von Meldungen

Wir empfehlen die Abgabe von Hinweisen über unser digitales Meldesystem:

https://walbusch-gruppe.integrityline.app/

Hinweise können in der jeweils bevorzugten Sprache abgegeben werden. Das Abgeben von Hinweisen ist rund um die Uhr möglich. Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben. Selbst wenn hinweisgebende Personen ihre Identität offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten in jedem Fall sichergestellt.

Über das System können hinweisgebende Personen – selbst bei Anonymität – auch nach Hinweisabgabe mit unserem Unternehmen in Kontakt bleiben. Die Nutzung des Systems ist für die hinweisgebende Person selbstverständlich kostenlos.

Hinweise betreffend Gesetzesverstößen können außerdem über die folgenden externen Hinweisgebersysteme gemeldet werden.

Bundesamt für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes node.html



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin):

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle node.ht ml

Bundeskartellamt:

https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme Hinweise/anonymehinweise artikel.html

#### III. Ablauf des Verfahrens

Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweise folgt einem strukturierten Prozess, der im Folgenden beschrieben ist.

#### (1) Eingang der Meldung

Nach Abgabe der Meldung erhalten hinweisgebende Personen eine Eingangsbestätigung, als direkte Rückmeldung im Hinweisgebersystem.

# (2) Prüfen der Meldung

Anschließend wird der Inhalt der Meldung vom zuständigen Fallbearbeiter (für Meldungen eigene Geschäftsbereiche oder für Meldungen die Lieferkette betreffend) geprüft. Sollten Interessenkonflikte durch andere Aufgaben des Fallbearbeiters auftreten oder absehbar sein, übernimmt ein anderer Fallbearbeiter die Zuständigkeit für die Meldung.

In der Phase der Prüfung können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person geklärt werden. Je nach Inhalt wird das weitere Vorgehen festgelegt. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

In Fällen, in denen personenbezogene Daten zu einer oder mehrerer Personen (sog. Dritter) in einer Meldung genannt werden und diese Personen dadurch identifizierbar gemacht werden, wird eine datenschutzrechtliche Prüfung des zuständigen Datenschutzbeauftragten oder eines Rechtsanwaltes durch den Fallmanager veranlasst. Sollte sich aus dieser Prüfung ergeben, dass Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten Dritter sowie zur Wahrung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen erforderlich sind, so werden diese durch den Fallmanager umgesetzt.

### (3) <u>Klären des Sachverhalts</u>

Geht das Verfahren weiter, wird das Thema mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

#### (4) Erarbeiten einer Lösung

Im engen Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird ein Vorschlag für eine Lösung erarbeitet. Falls relevant, werden Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

MEY & EDLICH

(5) Abhilfemaßnahmen

Um gemeldete Probleme zu lösen, können Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Wenn

Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, werden diese umgesetzt und nachverfolgt.

(6) Überprüfung und Abschluss

Gemeinsam mit der hinweisgebenden Person wird das Ergebnis des Verfahrens evaluiert.

Dabei geht es insbesondere auch um die Zufriedenheit der hinweisgebenden Person mit

Ablauf und Ergebnis des Verfahrens.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von

wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Grundsätzlich bemühen

wir uns, das Verfahren möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen.

Zudem bemühen wir uns stets, die hinweisgebende Person zu ergriffenen Maßnahmen und

dem weiteren Verlauf auf dem Laufenden zu halten. Dafür empfehlen wir hinweisgebenden

Personen bei Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems, sich regelmäßig einzuloggen und

den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

IV. Einvernehmliche Streitbeilegung

Bei manchen Beschwerden kann es sich anbieten, einen neutralen und vermittelnden Dritten

einzuschalten. Damit möchten wir dazu beitragen, eine zufriedenstellende Lösung zu finden,

die von allen Parteien mitgetragen werden kann. Wenn sich während des Verfahrens

herausstellt, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung Sinn machen könnte, werden wir uns

bemühen eine solche neutrale Partei einzuschalten.

V. Zuständigkeit für das Hinweisgeberverfahren

Zentral zuständig für unser Hinweisgeberverfahren und primäre Ansprechpersonen für Fragen

oder Anmerkungen:

Eigener Geschäftsbereich:

Personalbereich

Christian Breitkopf

E-Mail: christian.breitkopf@walbusch-gruppe.com

Lieferkette:

Zentrale Einkaufssteuerung und Beschaffung

Mey & Edlich GmbH, Ernst-Mey-Straße 1a, 04227 Leipzig, Deutschland

Jelka Falkenhain

E-Mail: jelka.falkenhain@walbusch-gruppe.com



Wir empfehlen zudem, dass hinweisgebende Personen die Möglichkeit der Kommunikation über unser digitales Hinweisgebersystem nutzen, um Fragen oder Anmerkungen direkt an die zuständige Person zu adressieren.

## VI. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Aufgabe und Ziel ist es, dass hinweisgebende Personen als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen werden nicht toleriert. Sofern die meldende Person in unserem Unternehmen beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsoder Beschäftigungsbedingungen eines Mitarbeiters.

Ist die meldende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirken wir in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

#### VII. Datenschutzhinweis

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht in § 10 die Befugnis der Meldestellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor, soweit dies zur Erfüllung ihrer nach dem Gesetz bestimmten bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach gem. Art. 6 Abs. 1 lit.) DSGVO i. V. m. § 10 rechtmäßig, wenn sie für die Meldung und Aufklärung des mitgeteilten Sachverhalts erforderlich ist. Zudem haben wir technische Maßnahmen ergriffen, um Meldekanäle gegen den Zugriff unternehmensinterner Stellen abzusichern und Online-Eingaben werden nur verschlüsselt entgegengenommen und transportiert. Wir bedienen uns zur Realisierung entsprechender Meldekanäle der Dienstleistungen der EQS Group AG. Näheres zu deren Datenschutzhinweisen erfahren Sie unter <a href="https://www.eqs.com/de/ueber-eqs/datenschutz/">https://www.eqs.com/de/ueber-eqs/datenschutz/</a>.

Berücksichtigen Sie bei Auskunftsersuchen, dass eine Informationspflicht ausnahmsweise nicht besteht, sofern durch deren Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Weitere Hinweise zu Ihren Rechten mit Erläuterung der Ihnen zustehender Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und sonstige Widerspruchs- und Beschwerderechte finden Sie unter https://www.mey-edlich.de/betroffenenrechte.